



# Zum Schadensbegriff bei der Frachtführerhaftung

gbf Transportanlass 2024

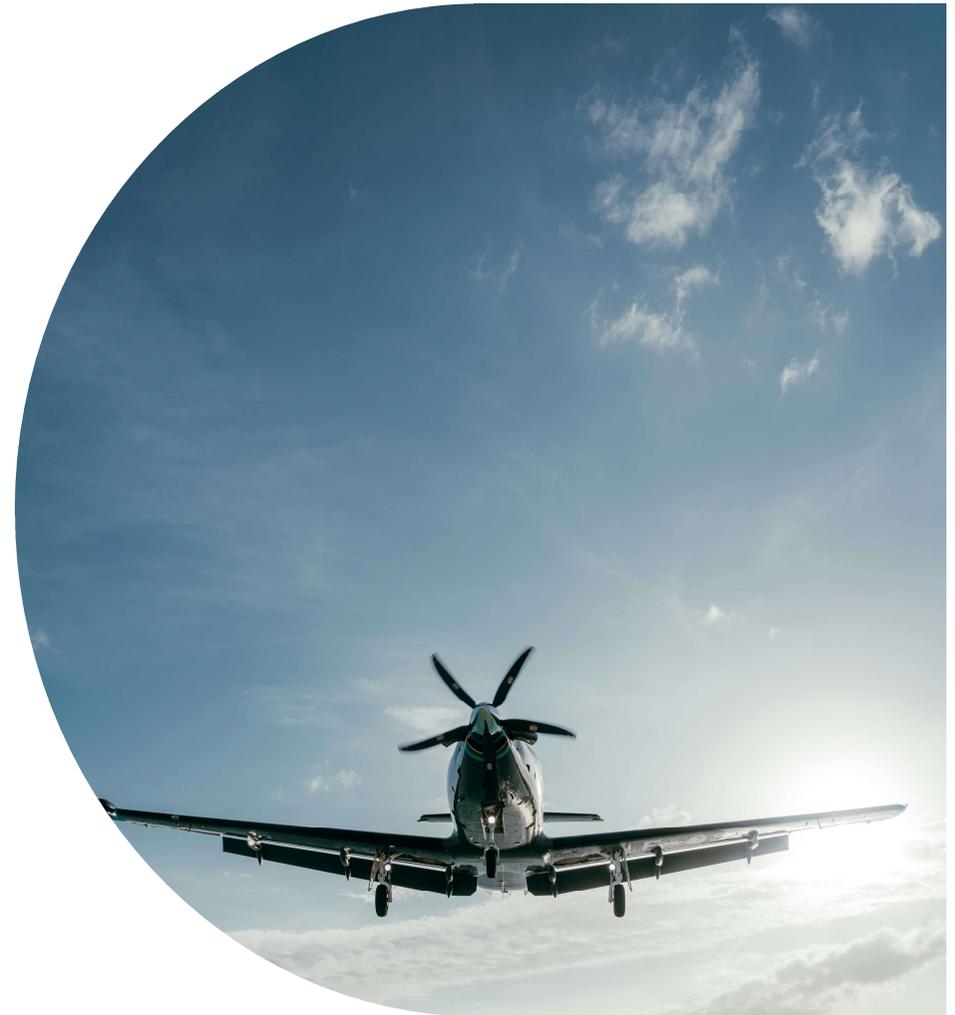
Dr. Roger Thalmann  
4. September 2024

**gbf** Attorneys-at-law  
Rechtsanwälte  
Avocats

# Übersicht

## Ersetzbarer Schaden bei Güterschäden gemäss MÜ und OR

- Schadensberechnung
- Schadensbemessung
- Bedeutung der Haftungslimiten und ihre Abänderbarkeit
- Haftungserhöhung und Haftpflichtdeckung



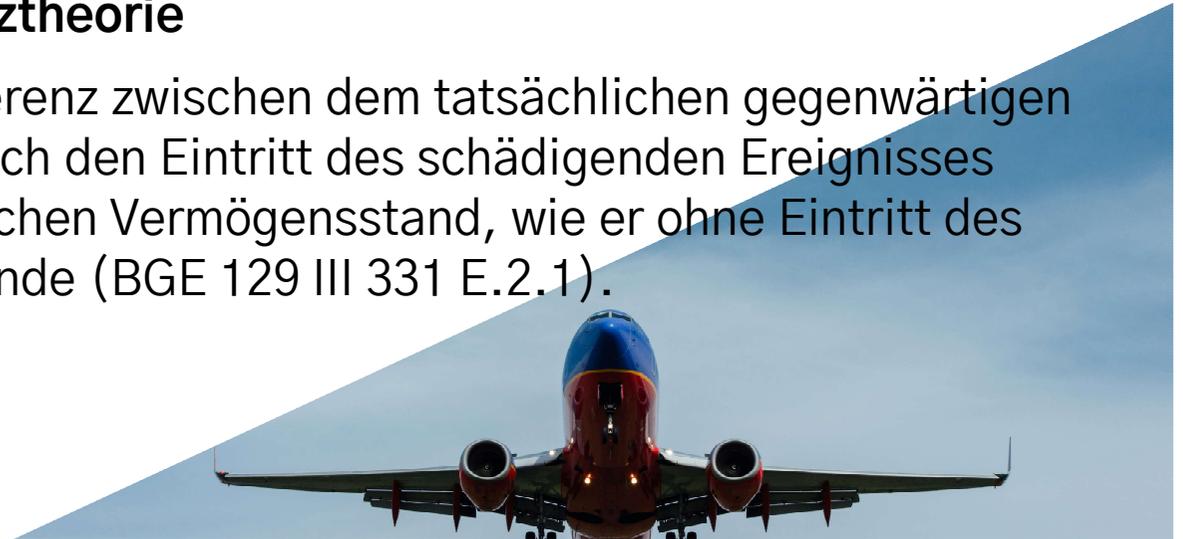
# Schadensberechnung

- **Zweck der Schadensberechnung**
- **Vorliegen eines Schadens**

Schaden ist wirtschaftlich betrachtet jede unfreiwillige und damit ungewollte Vermögenseinbusse.

- **Berechnung nach der Differenztheorie**

Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen gegenwärtigen Vermögensstand, wie er sich durch den Eintritt des schädigenden Ereignisses präsentiert, und dem hypothetischen Vermögensstand, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses bestünde (BGE 129 III 331 E.2.1).



# Schadensberechnung

## Der Schadenersatz nach OR

- Art. 447 Abs. 1 OR regelt den Schadenersatz bei:
  - Verlust und
  - Zerstörung
- Ersatzbar ist der volle Wert:
  - Der Schadenersatzanspruch ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.
  - Pauschalierter Schadenersatz:
    - Der tatsächlich erlittene Schaden kann grösser oder kleiner sein.
    - Bewertung nach dem Wert am Ort der Ablieferung (BGE 47 II 327 E. 3).

### Art. 447 Abs. 1 OR:

Wenn ein Frachtgut verloren oder zugrunde gegangen ist, **so hat der Frachtführer den vollen Wert zu ersetzen**, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder Untergang durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders oder des Empfängers verursacht sei oder auf Umständen beruhe, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

# Schadensberechnung

## Der Schadenersatz nach OR

- Art. 448 Abs. 1 OR regelt den Verlust bei
  - Beschädigung,
  - teilweisem Untergang (inkl. Verlust) und
  - Verspätung (Verzug).
- Ersetzbar sind unmittelbare und mittelbare Schäden.
- Art. 447 Abs. 2 enthält eine spezielle Haftungshöchstlimite.
- Der Schaden ist konkret und nicht «pauschal» zu berechnen.
- Der ersetzbare Schaden bestimmt sich nach dem Wert am Ort der Ablieferung.

### Art. 448 OR:

1. Unter den gleichen Voraussetzungen und Vorbehalten wie beim Verlust des Gutes haftet der Frachtführer für **allen Schaden**, der aus Verspätung in der Ablieferung oder aus Beschädigung oder aus teilweisem Untergange des Gutes entstanden ist.
2. Ohne besondere Verabredung kann ein höherer Schadenersatz als für gänzlichen Verlust nicht begehrt werden.

# Schadensberechnung

## Art. 29 MÜ

Bei der Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Gütern kann ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, sei es dieses Übereinkommen, ein Vertrag, eine unerlaubte Handlung oder ein sonstiger Rechtsgrund, nur unter den Voraussetzungen und mit den Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Übereinkommen vorgesehen sind; **die Frage**, welche Personen zur Klage berechtigt sind und **welche Rechte ihnen zustehen, wird hierdurch nicht berührt**. Bei einer derartigen Klage ist jeder eine Strafe einschliessende, verschärfte oder sonstige nicht kompensatorische Schadenersatz ausgeschlossen.

- Der Verweis im Text auf die «Rechte der Gläubiger» wird in Literatur und Rechtsprechung so verstanden, dass er sich auf die Frage bezieht, für welche Schäden Ersatz verlangt werden kann.
- ➔ Die Frage ist nach dem anwendbaren Landesrecht zu beurteilen.

(Chassot/Dempsey, Commentary on Art. 29, in: Leloudas/Dempsey/Chassot (editors), The Montreal Convention: A Commentary, Elgar Commentaries in Commercial Law series, 2023, Art. 29 N 115 et seqq.)

# Schadensberechnung

## Wirkungen von Art. 29 MÜ bei Verlust und Untergang, wenn Schweizer Recht gilt.

- Die LTrV enthält keine Bestimmungen.  
→ Das OR findet Anwendung.
- Art. 447 OR gilt bei Verlust und Zerstörung.
  - Die Haftung ist beschränkt auf unmittelbare Schäden.
  - Es gelten die erwähnten Berechnungsgrundsätze:
    - Zu ersetzen ist der Sachwert.
    - Es gilt insb. der Wert am Ablieferungsort.

### Art. 447 Abs. 1 OR

Wenn ein Frachtgut verloren oder zugrunde gegangen ist, so hat der Frachtführer den vollen Wert zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder Untergang durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders oder des Empfängers verursacht sei oder auf Umständen beruhe, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

# Schadensberechnung

## Wirkungen von Art. 29 MÜ bei Beschädigung, wenn Schweizer Recht gilt.

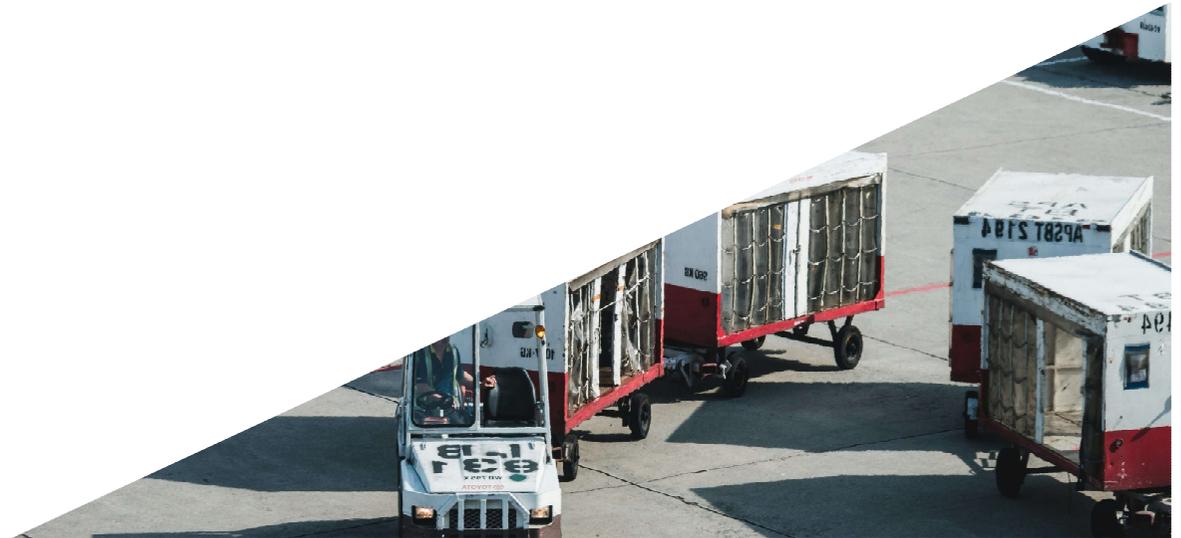
- Die LTrV enthält keine Bestimmungen.
- Art. 448 OR gilt bei teilweisem Untergang oder Beschädigung, das heisst:
  - Unmittelbarer und mittelbarer Schaden ist zu ersetzen.
  - Bewertung erfolgt nach Wert am Ablieferungsort.
  - Keine rein objektivierte Schadensberechnung nach dem Warenwert.

### Art. 448 OR:

1. Unter den gleichen Voraussetzungen und Vorbehalten wie beim Verlust des Gutes haftet der Frachtführer für **allen Schaden**, der aus Verspätung in der Ablieferung oder aus Beschädigung oder aus teilweisem Untergange des Gutes entstanden ist.

# Schadenersatzbemessung

- Was ist der Zweck?
- Woran ist anzuknüpfen?
  - ➔ Schadensberechnung als Basis der Schadenersatzbemessung



# Schadenersatzbemessung

## Anwendbare Bestimmungen

- Internationale Verträge befassen sich nur marginal mit dem Thema der Schadenersatzbemessung.
  - Beispiele sind Art. 17 Abs. 5 CMR oder Art. 20 MÜ.
- Es ist primär nationales Recht massgebend:
  - ➔ Bestimmung nach dem IPRG.
  - ➔ Für die Schweiz gelten Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 43 und 44 OR.

# Schadenersatzbemessung

## Wesentliche Elemente der Schadenersatzbemessung

- Selbstverschulden von Absender oder Empfänger
- Verschulden des Beförderers
- Unentgeltlichkeit

# Haftungshöchstbeträge bei Gütern

- Haftungslimiten:
  - gem. MÜ SZR 22 je kg
  - gem. OR auf den Sachwert
- ➔ Begrenzen den einklagbaren Schaden (Maximalwert)
- ➔ Können die Limiten durchbrochen werden?
  
- Kann die Haftungslimite erhöht werden?
  - Gem. MÜ nach Art. 25 MÜ.
  - Gem. OR nach Art. 447 Abs. 3 und Art. 448 Abs. 3.



# Haftungserhöhung und Haftpflichtdeckung

## Am Beispiel eines Spediteurs

Folgendes Szenario:

- Absender und Spediteur haben vereinbart:
  - Vereinbarung der AB SPEDLOGSISS (2005)
  - Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden
  - Haftungslimite beträgt SZR 100'000
- Der Spediteur befördert Ware (100 kg) mit eigenem Transportdokument von Zürich nach Hongkong.
- Die Versicherung umfasst die Haftpflicht des Spediteurs als Frachtführer bei Ausstellung von Transportdokumenten mit Auslieferungsverpflichtung.
- Es gilt Deckung gemäss den ABVH 2008 Spediteur (Ausgabe 01.2023).



# Grundsätzliche Überlegungen zur Zulässigkeit der Vereinbarung

- Die AB SPEDLOGSWISS sind für die Haftungsbeurteilung nicht relevant.
- Die Haftung untersteht dem MÜ.
- Die Voraussetzungen der Haftung richten sich nach Art. 18 MÜ.
- Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem OR.
- Die Vereinbarung der Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden ist nach OR gültig.
- Die Erhöhung der Haftungslimite ist nach Art. 25 MÜ zulässig.
- ➔ Eine Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden bis SZR 100'000 ist grundsätzlich möglich.
- ➔ Wie steht es nun um die Deckung in der Haftpflichtversicherung, wenn ein Schaden in der Höhe von CHF 150'000 entstand?

# ABVH 2008 Spediteur (Ausgabe 01.2023)

## Art.1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Spediteure, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie ihre Tätigkeit aufgrund der neusten Ausgabe der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) – ausüben und diese vereinbart haben.

# Wirkungen der Haftungserweiterung

## unter den AB SPEDLOGSWISS

- Die Haftungsbestimmungen gemäss MÜ wurden abgeändert:
  - Erhöhung von SZR 2200 auf SZR 100'000
  - Erweiterung der ersetzbaren Schadensposten
- ➔ Besteht noch Deckung unter den ABVH 2008 Spediteur?

### Art. 25 – Betragliche Haftungsbegrenzung

Für **Verlust oder Beschädigung** des Transportgutes ist die Haftung des Spediteurs als Frachtführer wie folgt begrenzt:

- Gemäss den **für die Teilstrecke**, auf welcher der Schaden entstanden ist, **geltenden ... Haftungsbestimmungen**
- ....

# Vielen Dank.

**Dr. Roger Thalmann**

Partner

+41 43 500 48 50  
thalmann@gbf-legal.ch

**Zürich**  
gbf Rechtsanwälte AG  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich  
T +41 43 500 48 50

**Genf**  
gbf Avocats SA  
Route de Pré-Bois 20  
1215 Genève Aéroport  
T +41 22 533 48 50

**Notariat Bern**  
Notar Stauffer von May  
Von-Werdt-Passage 3  
3011 Bern  
T +41 43 500 48 50

**Notariat Olten**  
Notar Novoselac  
Solothurnerstrasse 235  
4600 Olten  
T +41 43 500 48 50

**gbf** Attorneys-at-law  
Rechtsanwälte  
Avocats